

# SITZUNG

## öffentlich

**Gremium:** Bau- und Umweltausschuss Neunkirchen a. Brand  
**Sitzungstag:** Dienstag, 27.05.2008  
**Sitzungsort:** kleiner Sitzungssaal im Rathaus Klosterhof  
**Beginn:** 19:00 Uhr  
**Ende:** 20:05 Uhr

### Anwesenheitsliste

Anwesend:

#### 1. Bürgermeister

Richter, Heinz	
----------------	--

#### Ausschussmitglied

Germeroth, Karl	
Guttenberger, Wolfgang	
Igel, Georg	
Landwehr, Robert	
Obermeier, Rainer	
Wölfel, Ernst	

#### Marktgemeinderatsmitglied

Schmitt, Wilhelm	
------------------	--

#### Schriftführerin

Schwarzmann, Inge	
-------------------	--

Entschuldigt:

# Tagesordnung:

## Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 08.04.2008
2. Bauantrag;  
Neubau einer Wohnanlage (6 WE) mit 6 Garagen und einem Fahrrad- und Müllhaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 524/3 Gemarkung Neunkirchen, Tennenbachweg
3. Bauantrag;  
Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 466/27, Zum Neuntagwerk 1
4. Bauantrag;  
Errichtung eines Nebengebäudes auf dem Grundstück Fl.Nr. 574/3 Gemarkung Neunkirchen, Goldwitzerstr. 64
5. Bauantrag;  
Sanierung und Modernisierung eines Einfamilienwohnhauses auf den Grundstücken Fl.Nrn. 52 und 52/2 Gemarkung Neunkirchen, Erleinhofer Str. 5
6. Bauantrag;  
Umbau des Dachgeschosses mit Gaubenerweiterung und -neubau auf dem Grundstück Fl.Nr. 36/3, Gemarkung Rosenbach, Rosenbach 6
7. Antrag auf isolierte Befreiung;  
Errichtung eines Carports über dem vorhandenen Stellplatz auf dem Grundstück Fl.Nr. 293/5, Gemarkung Neunkirchen, Walberlastraße 4b
8. Antrag auf isolierte Befreiung;  
Errichtung einer Lärmschutzwand auf dem Grundstück Fl.Nr. 1127, Gemarkung Neunkirchen, Am Erlengrund 2
9. Antrag auf isolierte Befreiung;  
Errichtung einer Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 493/6 Gemarkung Neunkirchen, Zum Neuntagwerk 6
10. Bauvoranfrage;  
Neubau einer Kinderkrippe für 20 Kinder auf dem Grundstück Fl.Nr. 31/6, Gemarkung Neunkirchen, von-Hirschberg-Str. 6
11. Bauvoranfrage;  
Errichtung eines Wohnhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 1157 Gemarkung Neunkirchen, Kanalweg
12. Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegeverzeichnisses;  
Widmung Wagnergasse
13. Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegerechts;  
Widmung Honingser Weg
14. Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes;  
Widmung des Langensendelbacher Weges
15. Vollzug des Bayerischen Straßen und Wegerechts;  
Widmung Kapellenweg-Verlängerung
16. Wünsche und Anträge

**Öffentlicher Teil****TOP 1****Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 08.04.2008****Beschluss**

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 08.04.2008 ohne Einwendung zu genehmigen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

**TOP 2****Bauantrag;**

**Neubau einer Wohnanlage (6 WE) mit 6 Garagen und einem Fahrrad- und Müllhaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 524/3 Gemarkung Neunkirchen, Tennenbachweg**

**Sachverhalt**

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt den Bauantrag der SEWO-Immobilien GmbH, Hochreuth 10 in 91088 Bubenreuth, bzgl. des Neubaus einer Wohnanlage mit sechs Wohneinheiten und sechs Garagen sowie Fahrrad- u. Müllhaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 524/3 Gemarkung Neunkirchen sowie seinen Beschluss vom 29.01.2008 zur Kenntnis.

Es wird auf den Beschlussbuchauszug vom 29.01.08 verwiesen.

Die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke haben mit Ausnahme der Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 524/10 dem Bauvorhaben zugestimmt. Dieser Eigentümer wurde auf Antrag des Bauherrn vom Markt über die Baumaßnahme informiert. Eine Reaktion ist bisher nicht erfolgt.

Auf dem Grundstück werden 9 Stellplätze nachgewiesen (6 Garagen und 3 Stellplätze). Dies entspricht der Mindestanforderung der gemeindlichen Stellplatzsatzung (1,5 Stp./Wohneinheit bei Mehrfamilienwohnhäusern). Der Stauraum vor den Garagen beträgt 3 m; die Garagen werden mit einem funkferngesteuerten Tor versehen. Die Garagen werden mit einem Flachdach versehen.

Mit Bescheid des Landratsamtes Forchheim vom 07.04.08 wurde positiver Vorbescheid für das Bauvorhaben erteilt.

**Haushaltsrechtliche Auswirkung**

-

**Beschluss:**

Der Bauausschuss beschließt, dem Neubau einer Wohnanlage (6 WE) mit 6 Garagen und

einem Fahrrad- und Müllhaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 524/3 Gemarkung Neunkirchen zuzustimmen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

## **TOP 3**

### **Bauantrag; Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 466/27, Zum Neuntagwerk 1**

#### **Sachverhalt**

Der Bauausschuss nimmt den Bauantrag der Eheleute Marijana und Stefan Dollack, Hutweide 10, 91077 Neunkirchen, zur Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses mit Lager und Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 466/27 Gemarkung Neunkirchen zur Kenntnis.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 17 „Zu den Heuwiesen“. Dieser sieht für Grundstück eine gewerbliche Bebauung mit 2 Vollgeschossen, einem Satteldach mit einer Neigung von 20° +/- 5° und einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 vor.

In einem Gewerbegebiet sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und -leiter ausnahmsweise zulässig, wenn sie dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

Das Vorhaben ist 2 Vollgeschossen (II) mit einem Pultdach mit einer Neigung von 10° geplant. Nachdem in der näheren Umgebung bereits Pult- und Tonnendächer zugelassen wurden, kann hier aus städtebaulicher Sicht einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zugestimmt werden. Die weiteren Festsetzungen werden eingehalten.

Nach der Stellplatzsatzung des Marktes sind 6 Stellplätze nachzuweisen und anzulegen. Diese werden auf dem Baugrundstück nachgewiesen.

#### **Haushaltsrechtliche Auswirkung**

-

### **Beschluss**

Der Bauausschuss beschließt, der Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 466/27 Gemarkung Neunkirchen zuzustimmen. Einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 17 hinsichtlich der Dachform und -neigung wird ebenfalls zugestimmt..

Die Eingrünungsaufgaben des Bebauungsplanes sind einzuhalten. Es wird darauf hingewiesen, dass im Gewerbegebiet nur Wohnungen für Betriebspersonal bzw. -inhaber zulässig sind.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

**TOP 4****Bauantrag;  
Errichtung eines Nebengebäudes auf dem Grundstück Fl.Nr. 574/3 Gemarkung  
Neunkirchen, Goldwitzerstr. 64****Sachverhalt**

Der Bauausschuss nimmt den Bauantrag der Eheleute Claudia und Paul Janousek, Goldwitzerstr. 64, 91077 Neunkirchen, zur Errichtung eines Nebengebäudes auf dem Grundstück Fl.Nr. 574/3 Gemarkung Neunkirchen zur Kenntnis.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 Baugesetzbuch – BauGB). Es fügt sich hinsichtlich der Art und dem Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Es ist geplant, in der nördlichen Ecke des Grundstücks ein Nebengebäude zu errichten. Die Errichtung ist genehmigungspflichtig, da die max. Länge der Grenzbebauung pro Grundstücksgrenze von 9 m überschritten wird (vorhandene Garage 8,50 m + Neubau 5,50 m). Die Nachbarn haben der Bebauung zugestimmt.

**Haushaltsrechtliche Auswirkung**

-

**Beschluss**

Der Bauausschuss beschließt, der Errichtung eines Nebengebäudes auf dem Grundstück Fl.Nr. 574/3 Gemarkung Neunkirchen zuzustimmen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

**TOP 5****Bauantrag;  
Sanierung und Modernisierung eines Einfamilienwohnhauses auf den  
Grundstücken Fl.Nrn. 52 und 52/2 Gemarkung Neunkirchen, Erleinhofer Str. 5****Sachverhalt**

Der Bauausschuss nimmt den Bauantrag des Herrn Georg Engelhardt, Birkengasse 11, 91094 Langensendelbach, zur Sanierung und Modernisierung eines Einfamilienwohnhauses

auf den Grundstücken Fl.Nrn. 52 und 52/2 Gemarkung Neunkirchen zur Kenntnis.

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB). Das Einfamilienhaus soll saniert und modernisiert werden. Vorgesehen ist außerdem der Einbau eines Kamins sowie die Instandsetzung von Teilbereichen der Außenwand. Auf die Stellungnahme des Ingenieurbüros für Baustatik, Herrn Dipl.-Ing. Uwe Scheer wird verwiesen.

Die angrenzenden Nachbarn verweigern ihre Zustimmung zum Bauvorhaben

### **Haushaltsrechtliche Auswirkung**

keine

### **Beschluss**

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, dem Bauvorhaben zur Sanierung und Modernisierung, Instandsetzung von Teilbereichen der Außenwand sowie dem Einbau eines Kamins auf den Grundstücken Fl.Nr. 52 und 52/2, Gemarkung Neunkirchen, Erleinhofer Str. 5, zuzustimmen.

Die erforderlichen Stellplätze nach der Stellplatzsatzung des Marktes Neunkirchen a. Brand sind anzulegen oder ggf. abzulösen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

## **TOP 6**

### **Bauantrag;**

### **Umbau des Dachgeschosses mit Gaubenerweiterung und -neubau auf dem Grundstück Fl.Nr. 36/3, Gemarkung Rosenbach, Rosenbach 6**

### **Sachverhalt**

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt den Bauantrag der Eheleute Marion und Michael Braun, Industriestr. 9, 91077 Neunkirchen, zum Umbau des Dachgeschosses mit Gaubenerweiterung und -neubau auf dem Grundstück Fl.Nr. 36/3, Gemarkung Rosenbach, Rosenbach 6, zur Kenntnis.

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB). Es fügt sich nach Art und Maß in die nähere Umgebung ein.

Geplant ist der Umbau des Dachgeschosses und der Ausbau des Spitzbodens zu wohnlichen Zwecken sowie eine Erweiterung der vorhandenen Gaube von ca. 2,8 m auf 6,5 m auf der südwestlichen Seite und Neubau einer Gaube mit 7 m Breite auf der nordöstlichen Seite. Beide Gauben sollen eine Dachneigung von 12° erhalten.

Auf dem Grundstück werden 4 Stellplätze nachgewiesen.

### **Haushaltsrechtliche Auswirkung**

keine

**Beschluss**

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, dem Umbau des Dachgeschosses mit Gaubenerweiterung und –neubau auf dem Grundstück Fl.Nr. 36/3, Gemarkung Rosenbach, Rosenbach 6, zuzustimmen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

**TOP 7****Antrag auf isolierte Befreiung;  
Errichtung eines Carports über dem vorhandenen Stellplatz auf dem Grundstück Fl.Nr. 293/5, Gemarkung Neunkirchen, Walberlastraße 4b****Sachverhalt**

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt den Antrag auf isolierte Befreiung der Eheleute Renate und Marko Feulner, Maisacher Str. 94F, 82256 Fürstenfeldbruck, zur Errichtung eines Carports über dem vorhandenen Stellplatz auf dem Grundstück Fl.Nr. 293/5, Gemarkung Neunkirchen, Walberlastr. 4b zur Kenntnis.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 9 „Gebiet zwischen Leyerbergstraße, Gugelstraße und Oberer Grenzweg“. Dieser sieht eine überbaubare Grundstücksfläche ab 4 m von der Grundstücksgrenze vor. Das Carport soll 1 m von der Grundstücksgrenze auf dem vorhandenen Stellplatz errichtet werden. Dadurch wird sowohl die festgesetzte Baugrenze überschritten als auch die Stauraumtiefe nicht eingehalten.

Die Errichtung eines Carports ist grundsätzlich verfahrensfrei.

**Haushaltsrechtliche Auswirkung**

keine

**Beschluss**

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, der Errichtung des Carports über dem vorhandenen Stellplatz auf dem Grundstück Fl.Nr. 293/5, Gemarkung Neunkirchen, Walberlastr. 4b, unter der Voraussetzung zuzustimmen:

Das Carport ist seitlich offen zu halten, mindestens jedoch auf einer Länge von 2 m ab Beginn / Einfahrt des Carports, um eine sichere Ausfahrt zu gewährleisten.

Einer Befreiung von den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 9 „Gebiet zwischen Leyerbergstraße, Gugelstraße und Oberer Grenzweg“ hinsichtlich der überbaubaren Grundstücksfläche und der Stauraumtiefe wird ebenfalls zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

**TOP 8****Antrag auf isolierte Befreiung;  
Errichtung einer Lärmschutzwand auf dem Grundstück Fl.Nr. 1127, Gemarkung  
Neunkirchen, Am Erlengrund 2****Sachverhalt**

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt den Antrag auf isolierte Befreiung der Eheleute Dirk und Tanja Schaller, Am Erlengrund 2, 91077 Neunkirchen zur Errichtung einer Lärmschutzwand auf dem Grundstück Fl.Nr. 1127, Gemarkung Neunkirchen, Am Erlengrund 2 zur Kenntnis.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 3 „Südlich Tennenbachweg“. Dieser setzt unter Punkt 2.2 Einfriedungen fest, dass Einfriedungsmauern nicht zulässig sind.

Geplant bzw. bereits errichtet wurde eine Lärmschutzwand bestehend aus Gabionen und Holz mit einer Höhe von 2 m bzw. 2,2 m an der südlichen und auf einer Länge von 9 m an der östlichen Grundstücksgrenze.

**Haushaltsrechtliche Auswirkung**

keine

**Beschluss**

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, der Errichtung einer Lärmschutzwand mit einer Höhe von 2 m bzw. 2,2 m auf dem Grundstück Fl.Nr. 1127, Gemarkung Neunkirchen, Am Erlengrund 2, zuzustimmen.

Einer Befreiung von den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 3 „Südlich Tennenbachweg“ hinsichtlich der Festsetzung 2.2 Einfriedung wird unter der Voraussetzung, dass die Lärmschutzwand eingegrünt wird, ebenfalls zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

**TOP 9****Antrag auf isolierte Befreiung;  
Errichtung einer Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 493/6 Gemarkung  
Neunkirchen, Zum Neuntagwerk 6****Sachverhalt**

Der Bauausschuss nimmt den Antrag auf isolierte Befreiung des Herrn Roberto Barrabas, Im Birngarten 12, 91077 Neunkirchen, zur Errichtung einer Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 493/6 Gemarkung Neunkirchen zur Kenntnis.



Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 17 „Zu den Heuwiesen“. Es ist eine gewerbliche Bebauung mit 2 Vollgeschossen und einem Satteldach mit einer Neigung von 20° +/- 5° zulässig. Die überbaubare Grundstücksfläche ist mittels Baugrenzen festgesetzt.

Das Bauvorhaben ist nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 b) der Bayer. Bauordnung verfahrensfrei zulässig. Da es jedoch die Baugrenze zur Straße hin um 2,50 m überschreitet, ist eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erforderlich.

### **Haushaltsrechtliche Auswirkung**

-

### **Beschluss**

Der Bauausschuss beschließt, der Errichtung einer Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 493/6 Gemarkung Neunkirchen sowie einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 17 hinsichtlich der Überschreitung der überbaubaren Grundstücksfläche zuzustimmen.

Auf die Eingrünungsaufgaben des Bebauungsplanes wird hingewiesen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

## **TOP 10**

### **Bauvoranfrage;**

### **Neubau einer Kinderkrippe für 20 Kinder auf dem Grundstück Fl.Nr. 31/6, Gemarkung Neunkirchen, von-Hirschberg-Str. 6**

#### **Sachverhalt**

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt die Bauvoranfrage des Trägervereins für Kindertagesstätten e. V. in Neunkirchen am Brand zum Neubau einer Kinderkrippe für 20 Kinder auf dem Grundstück Fl.Nr. 31/6, Gemarkung Neunkirchen, von-Hirschberg-Str. 6 zur Kenntnis.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 19 „Innerort“. Dieser setzt für das Grundstück eine Fläche für soziale Einrichtungen fest. Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen beschränkt.

Das Gebäude ist in eingeschossiger Bauweise mit Flachdach geplant. Der Zugang ist über den öffentlichen Parkplatz an der von-Pechmann-Straße bzw. die öffentlich gewidmeten Gehwege an der Christuskirche vorgesehen. Eine Grenzbebauung bzw. grenznahe Bebauung ist möglich, da der nördlich angrenzende Bereich als öffentliche Grünfläche festgesetzt ist und die Abstandsflächen dort hineinragen dürfen. Allerdings muss bei Bau- und Sanierungsarbeiten das Grundstück Fl.Nr. 31/14 des Marktes (Grünfläche) betreten werden.

Für das Vorhaben sind nach der gemeindlichen Stellplatzsatzung 2 Stellplätze (1 Stp./20-30 Kinder) vorzusehen. Diese können ggf. abgelöst werden, da der Zu- und Abfahrtsverkehr über den öffentlichen Parkplatz abgewickelt werden kann. Allerdings sollten zumindest

Stellflächen für das Personal geschaffen werden, da es im Bereich der von-Hirschberg-Straße des öfteren zu Parkproblemen kommt.

Für das Vorhaben ist eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erforderlich, da es sich außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche befindet. Nachdem sowohl das evangelische Gemeindehaus als auch das Haus Jakobus mit einem Flachdach versehen sind, kann der Bauweise aus städtebaulicher Sicht zugestimmt werden.

### **Haushaltsrechtliche Auswirkung**

-

### **Beschluss**

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, dem Neubau einer Kinderkrippe für 20 Kinder auf dem Grundstück Fl.Nr. 31/6, Gemarkung Neunkirchen, von-Hirschberg-Str. 6, zuzustimmen. Bei einer Teilung des Grundstücks ist eine Erschließung zu einer öffentlichen Verkehrsfläche nachzuweisen. Für das Personal sind Stellplatzflächen bereitzustellen. Der Grenzbebauung zum gemeindlichen Grundstück Fl.Nr. 31/14 Gemarkung Neunkirchen wird zugestimmt.

Einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 19 hinsichtlich der überbaubaren Grundstücksfläche wird bei Einhaltung der o.g. Auflagen zugestimmt. Auflagen bleiben dem Baugenehmigungsverfahren vorbehalten.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

Protokollnotiz E. Wölfel: Bei Einreichung des Bauantrags bitte vorher abklären, wie viel Personal beschäftigt wird, damit entsprechend viele Stellplätze vorhanden sind.

## **TOP 11**

### **Bauvoranfrage; Errichtung eines Wohnhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 1157 Gemarkung Neunkirchen, Kanalweg**

#### **Sachverhalt**

Der Bauausschuss nimmt die Bauvoranfrage des Herrn Alois Will, Wallsdorf 1, 91241 Kirchensittenbach, zur Bebauung des Grundstücks Fl.Nr. 1157 Gemarkung Neunkirchen mit einem Wohnhaus zur Kenntnis.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 46 „Südlich Kanalweg“. Dieser sieht ein allgemeines Wohngebiet vor. Die Erschließung des Grundstücks kann über den Kanalweg gesichert werden.

Das geplante Vorhaben befindet sich – soweit aus den Unterlagen erkennbar – innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche des Bebauungsplanes Nr. 46. Das Grundstück kann mit dem jetzigen Zuschnitt unter Einhaltung der gesetzlichen Abstandsflächen bebaut werden.

Das Grundstück befindet sich auch im Bereich des Umlegungsverfahrens „Bebauungsplan 46“. In diesem Verfahren nach dem Baugesetzbuch werden die Grundstücksgrenzen verändert und an die Vorgaben des Bebauungsplanes angepasst. Gleichzeitig fallen die Verkehrsflächen an die Gemeinde. Auf Grund dieses Verfahrens besteht eine Veränderungssperre nach § 51 BauGB; d.h., dass für die Errichtung baulicher Anlagen auch die Zustimmung der Umlegungsstelle (hier: Umlegungsausschuss) erforderlich ist. Beim angrenzenden Grundstück Fl.Nr. 1159 ist bereits so verfahren worden.

### **Haushaltsrechtliche Auswirkung**

-

### **Beschluss**

Der Bauausschuss beschließt, der Bauvoranfrage zur Errichtung eines Wohngebäudes auf dem Grundstück Fl.Nr. 1157 Gemarkung Neunkirchen zuzustimmen. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 46 „Südlich Kanalweg“ sind einzuhalten. Es wird darauf hingewiesen, dass für eine Bebauung und eine Grundstücksveräußerung die Zustimmung der Umlegungsstelle erforderlich ist.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

## **TOP 12**

### **Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegeverzeichnisses; Widmung Wagnergasse**

#### **Sachverhalt**

Aufgrund eines Eigentümer-Wechsels wurde festgestellt, dass die Wagnergasse in Ermreuth noch nicht ordnungsgemäß gewidmet wurde.

#### **Haushaltsrechtliche Auswirkung**

Ohne ordnungsgemäße Widmung kann kein Zuschuss geltend gemacht werden.

### **Beschluss**

Die in der Gemarkung Ermreuth gelegene Ortsstraße „Wagnergasse“ (Fl.Nr. 38 Teilfläche und 27/1 Teilfläche) wird mit Wirkung des auf die Bekanntmachung folgenden Tages gem Art. 6 BayStrWG zur öffentlichen Straße und zwar zur Gemeindestraße gewidmet.

Die Wagnergasse beginnt nordwestlich an Fl.Nr. 41 Gemarkung Ermreuth und nordöstlich an Fl.Nr. 39 Gemarkung Ermreuth und endet an der Dachstadter Straße (Fl.Nr. 27/1 Gemarkung Ermreuth).

Die Länge beträgt 0,058 km.

Träger der Straßenbaulast ist der Markt Neunkirchen a. Brand.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

**TOP 13****Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegerechts;  
Widmung Honingser Weg****Sachverhalt**

Die Straße „Honingser Weg“ ist technisch fertiggestellt und kann gewidmet werden.

**Haushaltsrechtliche Auswirkung**

Ohne ordnungsgemäße Widmung kann kein Zuschuss geltend gemacht werden.

**Beschluss**

Die Straße „Honingser Weg“ (Fl.Nr. 840/13 Gemarkung Neunkirchen a. Brand), wird mit Wirkung des auf die Bekanntmachung folgenden Tages gem. Art. 6 BayStrWG zur öffentlichen Straße und zwar zur Gemeindestraße (Ortsstraße) gewidmet.

Der „Honingser Weg“ beginnt westlich an den Fl.Nrn. 840/9 und 840/6 Gemarkung Neunkirchen a. Brand und endet am Langensendelbacher Weg (Fl.Nr. 590/2 Gemarkung Neunkirchen a. Brand). Die Länge beträgt 0,096 km.

Träger der Straßenbaulast ist der Markt Neunkirchen a. Brand.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

**TOP 14****Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes;  
Widmung des Langensendelbacher Weges****Sachverhalt**

Die Straße „Langensendelbacher Weg“ ist technisch fertiggestellt und kann gewidmet werden.

**Haushaltsrechtliche Auswirkung**

Ohne ordnungsgemäße Widmung kann kein Zuschuss geltend gemacht werden.

**Beschluss**

Die Straße „Langensendelbacher Weg“ (Fl.Nr. 590/2 Gemarkung Neunkirchen a. Brand) wird mit Wirkung des auf die Bekanntmachung folgenden Tages gem. Art. 6 BayStrWG zur öffentlichen Straße und zwar zur Gemeindestraße (Ortsstraße) gewidmet.

Der „Langensendelbacher Weg“ beginnt am „Ebersbacher Weg“ (Fl.Nr. 598/34 Gemarkung Neunkirchen a. Brand) und endet nördlich an Fl.Nr. 598/2 Gemarkung Neunkirchen a. Brand. Die Länge beträgt 0,216 km.

Träger der Straßenbaulast ist der Markt Neunkirchen a. Brand.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

**TOP 15****Vollzug des Bayerischen Straßen und Wegerechts;  
Widmung Kapellenweg-Verlängerung****Sachverhalt**

Die Verlängerung des Kapellenwegs ist technisch fertiggestellt und kann gewidmet werden.

**Haushaltsrechtliche Auswirkung**

Ohne ordnungsgemäße Widmung kann kein Zuschuss geltend gemacht werden.

**Beschluss**

Die Straße Kapellenweg (Verlängerung), Fl.Nr. 226/2 Gemarkung Neunkirchen a. Brand, wird mit Wirkung des auf die Bekanntmachung folgenden Tages, gem. Art. 6 BayStrWG zur öffentlichen Straße und zwar zur Gemeindestraße (Ortsstraße) gewidmet.

Die Verlängerung des Kapellenweges beginnt westlich an Fl.Nr. 253/24 und endet östlich an Fl.Nr. 226 Gemarkung Neunkirchen a. Brand. Die Länge beträgt 0,045 km.

Träger der Straßenbaulast ist der Markt Neunkirchen a. Brand.

Desweiteren ist die Eintragungsverfügung vom 13.12.1961 dahingehend zu berichtigen, dass es sich bei Kapellenweg Fl.Nr. 245/2 nur um eine Teilfläche handelt. Weiterhin ist eine Teilfläche aus Fl.Nr. 253/7, Gemarkung Neunkirchen a. Brand, neu aufzunehmen, um den jetzigen Gegebenheiten Rechnung zu tragen. Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 253/7 ist der Markt Neunkirchen a. Brand.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

**TOP 16****Wünsche und Anträge**R. Obermeier

1. beantragt, die Entscheidung über die Einbahnstraßenregelung im Mühlwiesenweg zu überdenken. Es gilt zu überlegen, ob die Einfahrt zum Parkplatz des Fernsehgeschäftes Czeslik sowie die gegenüberliegende Garageneinfahrt (Anwesen Kraus Gräfenberger Str. 28) von der Einbahnstraßenregelung ausgenommen werden, da diese sonst einen zu großen Umweg fahren müssten.

2. beantragt, mit dem Bau der Photovoltaikanlage auf dem Bauhof soll dieses Jahr noch begonnen und ans Netz gegangen werden, da sonst Zuschüsse verloren gehen. Für die nächste Bauausschuss-Sitzung sollen Angebote eingeholt werden.

3. fragt nach, ob am Erlanger Tor nicht ein Spiegel angebracht werden sollte.

4. informiert darüber, dass in der Stadt Nürnberg öffentliche Grünflächen von Gartenbaubetrieben angepflanzt und gepflegt werden. Im Gegenzug dürfen diese dann auch darauf für ihren Betrieb werben. Er regt an, in Neunkirchen ebenfalls so vorzugehen, um Unterhaltskosten zu sparen. Jedoch ist darauf zu achten, dass angebrachte Werbeflächen eine gewisse Größe nicht überschreiten.

Marktgemeinderatsmitglied W. Schmitt

informiert ebenfalls darüber, dass an ihn durch die Anlieger Kraus und Czeslik die Bitte herangetragen wurde, im Mühlwiesenweg die Einfahrt zum Parkplatz des Fernsehgeschäftes Czeslik sowie die gegenüberliegende Garageneinfahrt (Anwesen Kraus Gräfenberger Str. 28) von der Einbahnstraßenregelung auszunehmen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	0
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

Ohne Beschluss

**Für die Richtigkeit:**

H . R i c h t e r  
1. Bürgermeister

I . S c h w a r z m a n n  
Verwaltungsfachangestellte